

§ 2

(1) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den Kreisen führen die Bezeichnung

„Rat des Kreises (Bezirk)“.

(2) Alle Schriftstücke des Rates des Kreises tragen die Aufschrift

„Rat des Kreises (Bezirk)“.

(3) Die Bezeichnung „Der Vorsitzende“, „Abteilung Referat“ sind in Maschinenschrift einzutragen.

§ 3

Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den Stadtkreisen führen die Bezeichnung

„Rat der Stadt (Bezirk)“.

§ 4

Die auf Grund der Demokratisierung der Großstädte gebildeten Stadtbezirke führen die Bezeichnung

„Rat des Stadtbezirkes
der Stadt“.

§ 5

(1) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt in den kreisangehörigen Städten führen die Bezeichnung

„Rat der Stadt (Kreis)“

(2) und in den Gemeinden

„Rat der Gemeinde (Kreis)“.